

	<b>Veröffentlichung</b>	<b>Ort der Veröffentlichung</b>
<b>Satzung</b>	20.04.2002	AB LK Mansfelder Land 4/02
<b>1. Änderungssatzung</b>	<b>17.08.2002</b>	<b>AB LK Mansfelder Land 8/02</b>
<b>2. Änderungssatzung</b>	<b>16.09.2006</b>	<b>AB LK Mansfelder Land 9/06</b>
<b>3. Änderungssatzung</b>	<b>17.02.2007</b>	<b>AB LK Mansfelder Land 2/07</b>
<b>4. Änderungssatzung</b>	<b>28.12.2007</b>	<b>AB LK Mansfeld-Südharz 8/07</b>
<b>5. Änderungssatzung</b>	<b>26.06.2010</b>	<b>AB LK Mansfeld-Südharz 6/10</b>

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des**  
**Abwasserzweckverbandes Hettstedt und Umgebung**

Auf der Grundlage der §§ 2, 6, 7, 8, 9 und 14 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 730) in der Fassung des Gesetzes vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648, 677) und den §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S 568) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 683) und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 1059) in der Fassung des Gesetzes vom 06.10.1997 (GVBl. LSA S. 878), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Hettstedt und Umgebung in ihrer Sitzung am 27.05.2010 folgende 5. Änderung der dezentralen Gebührensatzung vom 21.03.2002 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 13.12.2007 beschlossen:

**§ 1**  
Allgemeines

(1) Der Abwasserzweckverband Hettstedt und Umgebung (AZV) betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Hauskläranlagen, abflusslose Sammelgruben) als eine öffentliche Einrichtung der dezentralen Abwasserbeseitigung nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung vom 25.04.2002 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.06.2006.

(2) Für die Inanspruchnahme der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage durch Hauskläranlagen und abflusslose Sammelgruben erhebt der AZV Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2**  
Anschluß- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Betreiber einer Grundstücksentwässerungsanlage im Sinne dieser Satzung ist berechtigt, vom AZV die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des zu entsorgenden Inhaltes zu verlangen (Anschluß- und Benutzungsrecht).

(2) Ausgeschlossen vom Anschluß- und Benutzungsrecht sind:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter zu verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen;
- b) Stoffe, die den Bestimmungen des § 7 der Abwasserbeseitigungssatzung widersprechen.

### § 3

#### Anschluß- und Benutzungszwang

Jeder Betreiber einer Grundstücksentwässerungsanlage im Sinne dieser Satzung ist verpflichtet, seine Anlage durch den AZV entsorgen zu lassen (Anschluß- und Benutzungszwang).

### § 4

#### Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Für Bau, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage ist ausschließlich der Eigentümer bzw. Nutzer zuständig. Es gelten die allgemeinen wasserrechtlichen bzw. baurechtlichen Vorschriften.

(2) Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Zuwegungen zu diesen sind so zu errichten, daß die Anlage durch die eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden kann. Die Anlage muß frei zugänglich sein. Es sind die technischen Voraussetzungen zu schaffen, daß die Entsorgung durch eine Person allein erfolgen kann.

### § 5

#### Durchführung der Entsorgung

(1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung.

(2) Sollte eine Entsorgung außerhalb des vom AZV aufgestellten Entsorgungsplanes notwendig sein, so kann dies beim AZV schriftlich gesondert beantragt werden. Der Antrag ist grundsätzlich eine Woche vor dem gewünschten Entleerungstermin zu beantragen. Der tatsächliche Entsorgungszeitpunkt wird durch den AZV verbindlich festgesetzt. Eventuell entstehende Mehrkosten trägt der Antragsteller.

### § 6

#### Gebührenmaßstab und -satz

(1) Die dezentrale Abwassergebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksentwässerungsanlage entnommen und abgefahren wird. Hierzu gehört auch das für das Absaugen eventuell erforderliche Spülwasser. Maßgeblich ist die

Meßeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup>.

(2) Die Abwassergebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen beträgt

15,89 € je Kubikmeter abgefahrene Menge.

Die Abwassergebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben beträgt

10,14 € je Kubikmeter abgefahrene Menge.

(3) Trifft das Entsorgungsunternehmen trotz rechtzeitiger Anmeldung den Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht an, so wird für jede vergebliche Anfahrt eine Pauschale von 11,90 EUR erhoben.

## § 7

### Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 8

### Auskunft, Betreten des Grundstücks

(1) Der Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist verpflichtet, dem AZV alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem AZV sowohl vom Veräußerer also vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem AZV schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(4) Den Beauftragten des AZV ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Anlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen vom AZV ausgestellten Dienstausweis auszuweisen. Der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter/Nießbraucher oder sonstige Berechtigte hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

## § 9

## Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der gebührenpflichtigen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung des Abwasserzweckverbandes Hettstedt zur dezentralen Abwasserbeseitigung.
- (2) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies dem Abwasserzweckverband schriftlich mitgeteilt wird.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der durchgeführten und mit Lieferschein bestätigten Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage.

## § 10

### Festsetzung und Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## § 11

### Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Feststellung und Erhebung der Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten durch den AZV zulässig.
- (2) Der AZV darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Schmutzwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 2 II dieser Satzung entspricht,
- b) entgegen § 3 dieser Satzung die Entsorgung nicht durch den Abwasserzweckverband, sondern durch ein Drittes hierfür nicht legitimiertes Unternehmens vornimmt,
- c) Anlagen nicht entsprechend den Anforderungen des § 4 dieser Satzung entsprechend baut, betreibt oder unterhält,
- d) entgegen § 5 die Entleerung der Anlage nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,

e) entgegen § 4 II die Anlage nicht freigelegt oder die Zufahrt zur Entsorgung nicht gewährleistet,

f) entgegen § 8 I, II, III seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,

g) entgegen § 8 IV den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zur Anlage nicht gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden.

### § 13 Inkrafttreten

Die 5. Änderung der dezentralen Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hettstedt, den 31.05.2010

Andreas Krieg  
Verbandsgeschäftsführer

(Siegel)